

Verfügung
P 05/2005
Verbleib von Abschlussarbeiten

Nachfolgend erhalten Sie zum korrekten Umgang mit Abschlussarbeiten einige Hinweise, die zukünftig zu beachten sind:

1. Abschlussarbeiten werden in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Stelle der Hochschule (Studentensekretariat / Prüfungsamt) gemäß § 20 Abs. 5 RPO bzw. § 25 Abs. 1 RPO-FHB) abgegeben.
2. Nach Überprüfung der Einhaltung der Bearbeitungszeit, Themenvergleich und Erfassung des Abgabzeitpunktes werden beide Exemplare an den Erstprüfer bzw. ein Exemplar, wenn ausdrücklich angegeben, an den Zweitprüfer weitergeleitet.
3. Nach Durchführung der mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) erfolgt die Übergabe der gesamten Prüfungsakte des Studenten an StS1 zur Ausstellung des Abschlusszeugnisses (einschl. beider Exemplare der Abschlussarbeit).
4. Ein Exemplar der Abschlussarbeit wird im Zentralarchiv der Hochschule zusammen mit der Prüfungsakte 5 Jahre verwahrt.
5. Das zweite Exemplar wird, soweit die Freigabe durch den Studenten vorliegt, an die Hochschulbibliothek übergeben. Ansonsten geht es auch in das Zentralarchiv.
6. Die Studierenden werden gebeten, bei Nachfrage im Fachbereich dort ggfs. weitere Exemplare zu hinterlegen.

Prof. Dr. rer. pol. Rainer Janisch